

Bekanntgabe

Die Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G., Billeber Str. 1 A in 99713 Abtsbessingen, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen im Landkreis Kyffhäuserkreis, 99713 Abtsbessingen, Südstraße, Gemarkung Abtsbessingen, Flur 11, Flurstücke Nr. 587/270, 588/270 und 586/270.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.7.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus folgenden Maßnahmen für die Nebeneinrichtung Biogasanlage (BGA):

- Errichtung und Betrieb einer neuen Zweikammer Fahrsiloanlage für Mais sowie für die separierte feste Gärrestphase mit Erweiterung der Verkehrsflächen und Anbindung an die bestehenden Verkehrswege
- Errichtung und Betrieb einer dreiseitig umwandeten überdachten Lagerfläche / Box für Hühnertrockenkot
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestseparators und Schaffung einer Zwischenlagerfläche für festen Gärrest
- Errichtung einer Umwallung um die BGA
- Änderung der Zusammensetzung der Eingangsstoffe der BGA u. damit Änderung der Betriebsweise der BGA
- Verringerung der Behältervolumina (Substratvolumen) für die Vorgrube, den Fermenter und Nachgärer sowie Erhöhung der Gaslagermengen des Fermenters und Nachgärers

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft den Bereich Biogasanlage, Biogaslager und Gülle- oder Gärrestlagerung. Die Stallungen sind von der Anlagenänderung nicht betroffen.

Durch eine Geruchsimmisionsprognose hat der Vorhabenträger dargelegt, dass mit der geplanten Anlagenänderung keine Änderung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist. Eine signifikante Erhöhung der Ammoniakemissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Das Änderungsvorhaben wird auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert. Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61, Immissionsschutz, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 08.03.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert